

FAQ zu den Eintragungen auf der Elster-Lohnsteuerbescheinigung 2018

Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2018 werden bis Ende Februar 2019 erstellt und versendet.

Wie erfolgt die Zuordnung meiner elektronischen Daten in der Finanzverwaltung zu meinem Steuerfall?

Die Datenübermittlung Ihrer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erfolgt anhand eines Ordnungsmerkmals. Das Ordnungsmerkmal – in der Regel ist dies Ihre steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr) – dient dazu die elektronisch übermittelten Daten in der Finanzverwaltung Ihrem Steuerfall eindeutig zuzuordnen. Wurde Ihnen keine Steuer-IdNr vergeben oder liegt uns Ihre Steuer-IdNr nicht vor, erfolgt die Übermittlung mittels der sogenannten eTIN - "electronic Taxpayer Identification number = elektronische Steuerzahler-Identifikationsnummer". Das entsprechende Ordnungsmerkmal wird auf der Lohnsteuerbescheinigung angedruckt.

Gibt es eine Frist zur elektronischen Übertragung der Lohnsteuerdaten?

Ihre Lohnsteuerdaten melden wir der Finanzverwaltung nach Abschluss der Lohnkonten bis spätestens zum 28./ 29. Februar des Folgejahres (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Nach der Übermittlung der Daten erhalten Sie automatisch einen Nachweis (Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für Ihre Unterlagen.

Wer übermittelt weitere Daten an das Finanzamt?

Ebenso wie der Arbeitgeber sind noch weitere Institutionen/Träger verpflichtet Ihre Daten elektronisch bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu melden.

- Die Rentenversicherungsträger übermitteln die Höhe der Renten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der einbehaltenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Die Arbeitsagentur meldet Leistungsnachweise über den Bezug von Arbeitslosengeld.
- Die gesetzlichen Krankenkassen melden die selbst gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Hierbei handelt es sich überwiegend um Beitragszahlungen zur freiwilligen Krankenversicherung (z.B. als Student oder aus Versorgungsbezügen).
- Die privaten Krankenkassen übermitteln die Höhe der geleisteten Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur Pflegeversicherung (Beamte, Versorgungsempfänger).

Das Veranlagungsverfahren im Finanzamt startet daher regelmäßig erst ab März eines Jahres, da abgewartet wird bis alle erforderlichen elektronischen Meldungen vorliegen.

Ich bin im Laufe des Jahres umgezogen. Was passiert mit meinen Lohnsteuerdaten?

Sollte auf Grund eines Umzugs ein anderes Finanzamt als das bisherige für Sie zuständig sein, ist dies für die Zuordnung Ihrer elektronisch übertragenen Lohnsteuerdaten nicht relevant. Die Zuordnung erfolgt automatisch **bei dem nunmehr für Sie zuständigen Finanzamt** anhand Ihrer Steuer-IdNr oder Ihrer eTIN.

Meine Lohnsteuerbescheinigung wurde storniert.

Die bereits übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen werden storniert, wenn Ihre persönlichen Daten zu einer Person (Steuer-IdNr, eTIN, Name, Vorname und Geburtsdatum) falsch übermittelt wurden oder mehrere Einzel-Bescheinigungen zu einem Arbeitsverhältnis durch eine zusammenfassende Bescheinigung ersetzt werden.

Bescheinigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, etc.)

Auf dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung werden aus Vereinfachungsgründen nur die im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale bescheinigt. Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden aber vollständig übermittelt.

Warum wurde bei „Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn – Anzahl U“ ein Wert eingetragen?

Ein Wert wird hier eingetragen, wenn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage der Anspruch auf Arbeitslohn im Wesentlichen weggefallen ist, während das Dienstverhältnis weiter besteht. Das ist z.B. bei unbezahltem Urlaub der Fall oder wenn Sie Krankengeld, Mutterschaftsgeld ohne Arbeitgeberzuschuss oder Elterngeld bezogen haben. Wurde Elternzeit in Anspruch genommen, so ist an dieser Stelle ebenfalls eine Zahl einzutragen.

Dies gilt auch, wenn während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde und tatsächlich das ganze Jahr hindurch Anspruch auf Bezüge bestand.

Eintragungen zum Großbuchstaben S

Der Großbuchstabe S wird bescheinigt, wenn die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug in einem Hauptarbeitsverhältnis berechnet wurde und dabei der Arbeitslohn des Vorarbeitgebers nicht berücksichtigt wurde.

Eintragungen zum Großbuchstaben M

Der Großbuchstabe M „Mahlzeitgestellung“ ist ab 2019 auf der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen, wenn einem Arbeitnehmer während einer beruflichen Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit gestellt wurde (z.B. Fortbildung, doppelte Haushaltsführung). Die Mahlzeitgestellung muss unentgeltlich oder verbilligt erfolgen.

Die Bescheinigungspflicht knüpft ausschließlich an den Sachverhalt der üblichen Mahlzeitengestellung an, unabhängig davon,

- ob die Besteuerung der Mahlzeit unterbleibt, weil der Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend machen kann (§ 8 Absatz 2 Satz 9 EStG),
- die Mahlzeit pauschal (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EStG),
- individuell besteuert wurde oder
- der Anzahl der Mahlzeitgestellungen.

Eintragungen in Nummer 9 - ermäßigt besteuerten Versorgungsbezug für mehrere Kalenderjahre

Nachzahlungen von Versorgungsbezügen für mehrere Kalenderjahre (z.B. aufgrund einer entsprechenden Nachzahlung von Versorgungsbezügen), die ermäßigt besteuert wurden, werden ausschließlich in Nummer 9 bescheinigt. Diese Bezüge sind nicht in den Nummern 3 und 8 enthalten.

Eintragungen in Nummer 10 - ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und ermäßigt besteuerte Entschädigungen

Dabei handelt es sich um Arbeitslohn, der für mindestens zwei Kalenderjahre und für mehr als zwölf Monate nachgezahlt wird (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (z.B. aufgrund einer Bezügenachzahlung).

Für ermäßigt besteuerte Entschädigungen (z.B. Abfindungen) müssen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Diese Bezüge sind nicht in der Nummer 3 enthalten.

Eintragungen in Nummer 19

In Nummer 19 werden Entschädigungen und Nachzahlungen von Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre bescheinigt, die nicht ermäßigt besteuert werden konnten, weil die „normale“ Besteuerung für Sie günstiger war.

Eintragungen in Nummer 28 „Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung ggf. Mindestvorsorgepauschale“. Warum entspricht der Betrag in Nummer 28 nicht meinen Beiträgen, die ich tatsächlich zahle?

Unter Nummer 28 des Ausdrucks ist der tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Teilbetrag der Vorsorgepauschale (Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung) zu bescheinigen.

Betragen die nachgewiesenen Basisbeiträge weniger als die Mindestvorsorgepauschale (vgl. übernächsten Punkt), wird die Mindestvorsorgepauschale – auch nur für einzelne Monate – in Nummer 28 ausgewiesen. Der Betrag in Nummer 28 entspricht somit den tatsächlich berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung und somit nicht unbedingt den tatsächlichen Beiträgen.

Warum entspricht der Betrag in Nummer 28 nicht meinen tatsächlichen Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung?

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur privaten Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung, dann sind die tatsächlichen Beiträge um einen pauschalen Kürzungsbetrag zu mindern.

Dabei handelt es sich um einen pauschalen Kürzungsbetrag, der unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Arbeitgeberzuschusses (z.B. Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag bei Elternzeit i.Hv. 31 €) berechnet wird. Der pauschale Kürzungsbetrag entspricht in jedem Fall dem Arbeitgeberanteil für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer, also 7 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns. Unterschreitet der pauschal gekürzte Beitrag die Mindestvorsorgepauschale von monatlich 158,33 € bzw. 250 €, dann wird die Mindestvorsorgepauschale angesetzt.

Beispiel:

Privater Beitrag zur Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung beträgt monatlich 600 €.

Beitrag im Jahr	600 € * 12 Monate =	7.200,00 €
abzügl. fiktiven steuerfreien Arbeitgeberanteil KV	7% von 53.100 € =	3.717,00 €
abzügl. fiktiven steuerfreien Arbeitgeberanteil PV	1,275% von 53.100 € =	677,02 €
Berücksichtigte Vorsorgepauschale 2018		2.805,98 €

Folglich wird in der Zeile 28 der Elster-Lohnbescheinigung 2018 ein Betrag von 2.805,98 € berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug finden Sie hier.

Ich habe keine Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung nachgewiesen. Warum werden trotzdem Beträge in Nummer 28 bescheinigt?

Wenn Sie keine Basisbeiträge nachgewiesen haben oder wenn die nachgewiesenen monatlichen Basisbeiträge niedriger sind als ein Zwölftel der Mindestvorsorgepauschale, wird beim Lohnsteuerabzug die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt und entsprechend der Bezugsdauer bescheinigt.

Die Mindestvorsorgepauschale beträgt im Kalenderjahr 12% des Arbeitslohns

- max. 1.900 € bei den Steuerklassen 1, 2, 4, 5 und 6 oder
- max. 3.000€ bei der Steuerklasse 3.

Dies entspricht einem monatlichen Basisbeitrag von 158 € bzw. 250 €.

Beispiel: Steuerklasse 4, Bezugsdauer 2 Monate

Arbeitslohn Monat 1: 1.000€, Mindestvorsorgepauschale (12% von 1.000 €) 120 €

Arbeitslohn Monat 2: 1.500€, Mindestvorsorgepauschale (12% von 1.500 €) 180 €, max. 158 €

Bescheinigung: (120€ + 158,33€) 278,33€

Beispiel: Steuerklasse 4, Bezugsdauer 12 Monate;

monatlicher Arbeitslohn gleichbleibend 2.000 €, Mindestvorsorgepauschale (12% von 2.000 €) 240 €, max. 158 €

Bescheinigung (12 x 158 €) 1.896 €

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung wird die Mindestvorsorgepauschale nicht berücksichtigt, sondern nur die tatsächlich gezahlten Beiträge.

Mindestvorsorgepauschale bei geringfügig Beschäftigten, Praktikanten, Schüler, Studenten etc.

Die Mindestvorsorgepauschale ist auch bei geringfügig Beschäftigten zu bescheinigen, wenn die Versteuerung nach den individuellen Steuerabzugsmerkmalen und nicht pauschal erfolgt.

Entsprechendes gilt für andere Arbeitnehmer (z. B. Praktikanten, Schüler, Studenten), wenn kein Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten ist.

Wieso wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an das Versorgungswerk nicht bescheinigt (Nummern 22 und 23)?

Es werden nur die Beiträge eingetragen, die durch das LBV direkt an die Rentenkasse oder das Versorgungswerk abgeführt worden sind (so genannte Firmenzahler). Überweist der Arbeitnehmer die Beiträge selbst, dann darf das LBV keine Beträge bescheinigen (so genannte Selbstzahler). Wurde die Lohnsteuer bei einer geringfügigen Beschäftigung pauschal erhoben, dann sind die Rentenversicherungsbeiträge ebenfalls nicht zu bescheinigen.

Die Beträge in den Nummern 22 bis 27 sind niedriger als auf meiner letzten Bezügemitteilung.

Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern dürfen Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) nicht bescheinigt werden, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen. Da dieser Beitragsanteil nicht als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer abgezogen werden kann. Hierzu gehören auch SV-Beiträge, die mit steuerfreien Beiträgen an die (VBL-)Zusatzversorgungskasse, Pensionskasse, Direktversicherung o.ä., Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang stehen.

Beispiel: Die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung beträgt 39.900,00 €. Somit werden 1,5 % - also 598,50 € – an die Bundesagentur für Arbeit (BfA) abgeführt. Aufgrund einer Entgeltumwandlung liegt steuerfreier Arbeitslohn nach § 3 Nr. 63 EStG i.H.v. 500 € vor.

Auf der Lohnsteuerbescheinigung wird folglich nur ein gekürzter Beitrag i.H.v. 583,50 € ausgewiesen:

$$\begin{aligned} 500 \text{ EUR} \times 1,5 \% &= 15,00 \text{ EUR} \quad (\text{steuerfreier Anteil}) \\ 598,50 \text{ EUR} - 15,00 \text{ EUR} &= 583,50 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Wofür werden die Angaben zum Versorgungsfreibetrag benötigt (Nummern 29 bis 32)?

Seit dem 01.01.2005 werden für Versorgungsbezüge (z.B. Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge, Sterbegeld) ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren berücksichtigt. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und nach der Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag. Die Bemessungsgrundlage beträgt das 12-fache des Versorgungsbezuges für den ersten vollen Monat zuzüglich der voraussichtlichen Sonderzuwendung im Jahr des Versorgungsbeginns. Regelmäßige Anpassungen führen grundsätzlich nicht zu einer Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags.

Ich habe mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Warum erhalte ich eine Lohnsteuerbescheinigung mit Steuerklasse 6, auf der nur die Sozialversicherungsbeiträge (Nummern 22 bis 27) bescheinigt sind?

Erhalten Sie vom LBV mehrere Bezüge (z.B. Ruhegehalt und Entgelt) und werden diese insgesamt unter einer Personalnummer versteuert, dann werden der Bruttoarbeitslohn und die Steuerabzüge (Nummern 3 bis 14) auf einer Lohnsteuerbescheinigung zusammengefasst.

Die Sozialversicherungsbeträge müssen jedoch für jedes Beschäftigungsverhältnis gesondert ermittelt und abgeführt werden. Die Meldung dieser Werte an die Finanzverwaltung kann aus technischen Gründen nur auf einer separaten Lohnsteuerbescheinigung mit der Steuerklasse 6 erfolgen.

In Nummer 35 wurden "Steuerpflichtige AG/AN Umlage zu VBL" bescheinigt.

Hier werden die steuerpflichtigen Aufwendungen zur umlagefinanzierten Zusatzversorgung (VBL) vom LBV eingetragen.

Liegt der Versicherungsbeginn dem 01.01.2005, dann können Sie den Betrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Warum wird die „steuerfrei gezahlte Aufwandsentschädigung“ (Nummer 37) bescheinigt?

Die Eintragung dient zum Nachweis beim Finanzamt über die Höhe der steuerfrei bezogenen Einnahmen für nebenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Dieser Betrag ist nicht im steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn (Nummer 3) enthalten.

Warum wird die „steuerpflichtig gezahlte Aufwandsentschädigung“ (Nummer 38) bescheinigt?

Diese Eintragung dient zum Nachweis beim Finanzamt über die Höhe der steuerpflichtig bezogenen Einnahmen für eine nebenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Die Einnahmen sind im Bruttoarbeitslohn (Nummer 3) enthalten.

Das LBV hat die Einnahmen nicht steuerfrei gezahlt, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem LBV) nicht vorlagen. Sollten Sie den Steuerfreibetrag in Höhe von 2400,- € noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie dies im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung nachholen.